

# Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Untere Flurbereinigungsbehörde –

Wellenbergstraße 3 • 97941 Taubertischheim • Telefax (0 93 41) 82 - 54 00 • ☎ Vermittlung (0 93 41) 82 - 54 02



## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurbereinigung Bad Mergentheim (B 19)

Main-Tauber-Kreis

### Vorläufige Anordnung

vom 24.07.2017

#### 1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Für den vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege- und sonstige Maßnahmen entsprechend dem am 15.12.2016 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) wird vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Flurbereinigungsbehörde, nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurneuordnungsverfahren Bad Mergentheim (B 19) folgendes angeordnet:

1.1. Den Beteiligten (Eigentümers, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **15.09.2017** Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 24.07.2017 in gelber Farbe (vorübergehend) bzw. in roter Farbe (dauerhaft) bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte vom 24.07.2017 ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

1.2. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bad Mergentheim (B 19) wird ab **15.09.2017** für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahmen gehen die vorübergehend entzogenen Flächen wieder in Besitz und Nutzung der bisherigen Berechtigten über. Dies wird gesondert mitgeteilt. Während des Ausbaus ist die Nutzung noch nicht fertiggestellter Wege nicht zulässig.

#### 2. Feststellung der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

##### 2.1. Wesentliche Grundstücksbestandteile:

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (z.B. Bäume, bauliche Anlagen) werden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung werden die Geldabfindungen ermittelt und den jeweiligen Eigentümern bekannt gegeben.

##### 2.2 Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung:

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird in der Regel keine Nutzungsentschädigung gewährt. In Härtefällen (§ 36 Abs. 1 FlurbG) – wenn die vorübergehenden Nachteile bei einzelnen Teilnehmern das Maß der den übrigen Teilnehmern entsprechenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigen – kann auf Antrag ein Ausgleich gewährt werden. Über diesbezügliche Anträge entscheidet die Flurbereinigungsbehörde des Landratsamt Main-Tauber-Kreis nach Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft.

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird neben der Geldentschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile (siehe Nr. 2.1) in den Fällen, in denen angebaute Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, eine Entschädigung für den Aufwuchs, der nicht mehr geerntet werden kann, gezahlt. Als Berechnungsgrundlage wird für die bei Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen der „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg, Stand 13. Aufl. 2016, bestimmt.

Eine Nutzungsentschädigung für überdurchschnittliche Nachteile und eine Aufwuchsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Ist dieser nicht selbstbewirtschaftender Eigentümer, so hat er seine Rechte als Pächter dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Flurbereinigungsbehörde, durch Vorlage eines schriftlichen Pachtvertrages oder bei nur mündlich vereinbarter Pachtregelung durch schriftliche Bestätigung des Verpächters nachzuweisen. Die Nutzungsentschädigung wird nicht rückwirkend, sondern frühestens für das Wirtschaftsjahr bezahlt, in dem die Anmeldung erfolgt (§ 14 FlurbG)

### 2.3 Auszahlung

Die nach Nr. 2.1 bis 2.2 festgesetzten Geldbeträge werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung und gegen die Festsetzungen nach Nr. 2 kann innerhalb eines Monats Widerspruch entweder schriftlich beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Wellenbergstraße 3, 97941 Tauberbischofsheim, oder zur Niederschrift beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis eingegangen sein.

## 4. Begründung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 04.05.2010 die Flurbereinigung nach § 87 angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan vom 10.11.2016 zugrunde, der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung am 15.12.2016 genehmigt worden ist. (§§ 18 Abs. 1, 41 und 42 Abs. 1 FlurbG).

Mit dem Vorausbau sollen die geplanten Strukturverbesserungen vorbereitet und sichergestellt werden, dass der neue Zustand nach der Planausführung oder der vorzeitigen Besitzeinweisung möglichst schnell greifen kann. Die Neueinteilung kann in das bereits vorhandene Wegenetz besser eingepasst werden. Damit werden auch Bewirtschaftungshindernisse vermieden, die entstehen, wenn das Wegenetz im neuen Bestand hergestellt werden muss. Die planerische Grundlage für den Vorausbau ist gegeben, die finanziellen Mittel stehen bereit.

Zum Ausbau des Wege- und Gewässernetzes müssen die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke vor der vorläufigen Besitzeinweisung in Anspruch genommen werden. Bei Abwägung des Vorteils durch den vorzeitigen Ausbau gegenüber der Beeinträchtigung im alten Grundstücksbestand überwiegen die Gründe für den Vorausbau.

## Hinweise

- Die Besitzregelungskarte liegt ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Bad Mergentheim, Stadtplanung und Hochbau, Bahnhofplatz 1, 3.OG, Zimmer 3.03, während der üblichen Öffnungszeiten aus. Außerdem sind diese vorläufige Anordnung und die Besitzregelungskarte im Internet unter [www.lgl-bw.de/3483](http://www.lgl-bw.de/3483) abrufbar.
- Die Flurbereinigungsbehörde gibt auf Wunsch Erläuterungen zu dieser Besitzregelung. Individuelle Termine können unter Tel. 09341 / 82-5433 (Herr Lünenschloß) oder Tel. 09341 / 82-5346 (Frau Schwarz) vereinbart werden.